

Bitte unbedingt vor Ausfüllen des Antrages lesen!

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Bitte abtrennen!

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schulträger (hier: Stadt Mülheim an der Ruhr) hat unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung (in der Regel ein öffentliches Verkehrsmittel) zu übernehmen. Bevor Sie den Antrag ausfüllen, prüfen Sie bitte, ob in Ihrem Falle die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Das ist grundsätzlich nur der Fall,

- a) wenn der **Fußweg** zwischen Wohnung (in der Regel die Meldeanschrift) und Schule für Schüler/innen der Primarstufe (Klassen 1-4) mehr als 2,0 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I (gilt auch für 10. Klasse und Gymnasien) mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (Oberstufe, sowie alle Zweige des beruflichen Schulwesens) mehr als 5,0 km beträgt **und** der/die Schüler/in die für ihn/sie **nächstgelegene Schule** besucht. Gleiches gilt für Schüler/innen der entsprechenden Klassen der Förderschulen. Nächstgelegene Schule ist grundsätzlich die Schule, in deren Schuleinzugsbereich der/die Schüler/in wohnt. Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, der gewählten Schulart und des gewählten Schultyps, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen; Schülerfahrkosten zur nicht nächstgelegenen Schule können nur übernommen werden, wenn **zum Anmeldezeitpunkt ein Anmeldeversuch an der nächstgelegenen Schule** unternommen worden ist, der Schüler aus schulorganisatorischen Gründen an **dieser** Schule jedoch nicht aufgenommen werden konnte. Das unterschiedliche Angebot der ersten Fremdsprache (Latein, Französisch usw.) in einer Schulform begründet keinen eigenen Schultyp. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule bleibt die Sprachenfolge außer Betracht. Daher ist jedes nächstgelegene Gymnasium auch nächstgelegene Schule im Sinne des Schülerfahrkostenrechts. Sofern nach einem Wohnungswechsel die besuchte Schule nicht mehr die nächstgelegene Schule ist, werden Schülerfahrkosten zum Besuch dieser Schule nur **nach** Eintritt in eine Abschlussklasse bzw. **nach** Eintritt in die Oberstufe übernommen.
- b) wenn der/die Schüler/in ungeachtet der Länge des Schulweges aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges **wesentlich** beeinträchtigen. In diesen Fällen ist ein ärztliches bzw. ein fachärztliches **Attest** einzureichen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Beeinträchtigung geben, es muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend** erforderlich ist. In besonderen Zweifelsfällen wird das Gesundheitsamt beteiligt. Dem Antrag sind daher - falls vorhanden - **weitere aussagekräftige Unterlagen wie z.B. Kopien des Schwerbehindertenausweises, des U-Heftes, aktueller ärztlicher stationärer und /oder ambulanter Befundberichte, ärztlicher Pflegegeldgutachten und Kopien des letzten Zeugnisses** beizufügen.

(**Allgemein gefasste ärztliche Atteste** können als Grundlage der Beurteilung für eine Schülerfreifahrt aus amtsärztlicher Sicht **nicht** berücksichtigt werden.)

Der Eigenanteil beträgt 14,00 €, Mülheim-Pass Inhaber sind befreit.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen, die zur Bewilligung der Schülerfreifahrkarte geführt haben, nicht mehr gegeben sind, wird die Schülerfreifahrkarte zurückgefordert.

2. Ausfüllen des Antrages

Da die Anträge über eine Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, ist ein genaues und vollständiges Ausfüllen erforderlich. Anträge mit unleserlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben müssen u. U. zurückgegeben werden. Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

- alle Angaben gut lesbar in Druckschrift in die dafür vorgesehenen Felder eintragen,
- Namen und Vornamen sowie Straße und Hausnummer durch eine Leerspalte trennen,
- Postleitzahl eintragen
- als Geburtsdatum nicht 7.8.01, sondern 07 08 01 eintragen.
- Einzugsermächtigung ist **immer** auszufüllen.

3. Rückgabe des Antrages

Der Antrag ist möglichst schnell, spätestens 4 Wochen nach den Anmeldeterminen **an die Schule** zurückzugeben, die im neuen Schuljahr besucht wird. Die Antragsrückgabe an die aufnehmende Schule ist erforderlich, weil alle Anträge mit einem Stempel dieser Schule versehen sein müssen. Das Amt für Kinder, Jugend und Schule ist bemüht, vor Beginn des neuen Schuljahres die Antragsprüfung abzuschließen, um im Falle der Genehmigung den anspruchsberechtigten Schülern/Schülerinnen die Fahrausweise bis zum 1. Schultag nach den Sommerferien auszuhändigen zu können.

4. Gültigkeit des SchokoTickets

Ist der Antrag einmal gestellt worden und liegen die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vor, so kann in den Folgejahren in der Regel auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden.

Wichtig: Das Ticket bleibt jeweils bis zum Ende der

- 4. Klasse
- 10. Klasse (auch für Gymnasien)
- 13. Klasse gültig!

Danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.

Schüler/innen, die in die 5. Klasse an einer Förderschule bzw. in die Oberstufe einer weiterführenden Schule wechseln, müssen einen neuen Antrag stellen.

5. Antragstellung nach Beginn des neuen Schuljahres und Erstattungen

- a) Wenn Anträge bis Mitte eines Monats beim Amt für Kinder, Jugend und Schule vorliegen, können die Schülerfreifahrtkarten noch für den Folgemonat ausgegeben werden.
Die bis zur Ausgabe der Schülerfreifahrtkarte entstandenen notwendigen Fahrkosten werden auf Antrag nur in Höhe des jeweils wirtschaftlichsten Tarifs (in der Regel bei täglichem Schulbesuch die Schülermonatskarte/SchokoTicket) ersetzt. Je nach dem Umfang der verspätet eingehenden Anträge muss bei der Überweisung der Erstattungsbeiträge mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. **Dem Erstattungsantrag müssen die Fahrbelege vollständig beigelegt bzw. die Kartenummer der benutzten Chipkarte angegeben werden. Ohne einen Nachweis der Fahrbelege ist eine Erstattung nicht möglich.**
Werden Erstattungsanträge nach dem 31.10. gestellt, so ist eine Übernahme der Fahrkosten für das jeweils abgelaufene Schuljahr nicht mehr möglich.
- b) Der Höchsterstattungsbetrag ist auf max. 100 EUR mtl. je Schüler/in begrenzt.
- c) Für Bezirksfachklassenschüler können nur die Beträge erstattet werden, die zwischen 50 EUR und 100 EUR mtl. liegen. Beträge unter 50 EUR und über 100 EUR gehen zu Lasten des Schülers/der Schülerin.

6. Antragstellung bei Schul- und Wohnungswechsel

Bei einem Schul- bzw. Wohnungswechsel wird die ausgegebene Schülerfreifahrtkarte (SchokoTicket) ungültig. Bei einem **Wohnungswechsel** können die Erziehungsberechtigten sofort beim Amt für Kinder, Jugend und Schule vorsprechen, damit ggf. eine Änderungsmitteilung ausgestellt werden kann.

Im Gegensatz dazu ist bei einem **Schulwechsel** ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten zu stellen.

Ansonsten sind die ungültigen SchokoTickets umgehend in einem der Kundencenter der Ruhrbahn abzugeben.

7. Unbrauchbare Schülerfreifahrtkarten / Verlust der Freifahrtkarte

Ist eine Schülerfreifahrtkarte unbrauchbar geworden (z. B. durch Beschädigung), sind entsprechende Ersatzanträge unter Vorlage der beschädigten Chipkarte an die Ruhrbahn GmbH, Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr, oder eines der Kundencenter zu richten.

Bei Verlust der Freifahrtkarte ist ebenso zu verfahren.

Amt für Kinder, Jugend und Schule
der Stadt Mülheim an der Ruhr